

seiten der österreichischen Regierung gesagt worden, „daß selbst unter dem Einflusse der bedenklichsten Umstände und Ereignungen die Anzahl der Verbrechen sich nicht vermehrt habe; daß also diese Erweiterung (der Strafgesetze) keineswegs auf den allgemeinen Character der Nation Beziehung habe.“

Ich komme nun auf Württemberg, wo ebenfalls die Todesstrafe aufgehoben und später wieder eingeführt worden ist. In der Schrift von Beyerlen, die vielleicht in den Händen mehrerer Kammermitglieder sich befindet, ist behauptet worden, es habe in den Jahren 1851 bis 1853 eine Vermehrung der todeswürdigen Verbrechen stattgefunden. Diese Behauptung der vorgedachten Schrift ist mehrseitig von anderen Württembergern bestritten worden und man hat in der neuesten Zeit statistische Notizen gesammelt, die das Gegentheil der Beyerlen'schen Behauptungen beweisen sollen. Wenn übrigens dabei fortdauernd geltend gemacht wird, daß sich die Zahl der todeswürdigen Verbrechen vermehre, und man namentlich auf Vergiftungsfälle Bezug genommen hat, so erlaube ich mir nur zu constatiren, daß wir uns durch die außerordentlichen Fortschritte der Chemie in der glücklichen Lage befinden, diese Fälle rascher, sicherer und glücklicher aufzufinden, als bisher. Ich komme zum Schlusse auf zwei Länder, wo die Todesstrafe besteht, bloß um das dort auf Grund statistischer Notizen gesammelte Material zur Beurtheilung der Frage selbst geben zu können. Ich hebe Bayern hervor und bemerke dabei: in den Jahren 1850 bis 1857, also in sieben Jahren sind jährlich sechs Hinrichtungen vorgekommen bei 156 Kapitalverbrechen in diesen sieben Jahren; 1836 bis 1850, also in vierzehn Jahren, kam jährlich nur eine Hinrichtung vor und auch 155 Kapitalverbrechen; aber in vierzehn Jahren. Sie sehen also, daß trotzdem, daß von dem Begnadigungsrechte seitens des Königs von Bayern ein ausgedehnter Gebrauch gemacht wurde, die Zahl der Verbrechen sich durchaus nicht vermehrt hat. Ich will nur ganz kürzlich England noch erwähnen, weil der Herr Abg. Seiler in dieser Beziehung mir eine Thatsache zu referiren schien, die, soweit ich sie verstanden habe, nicht ganz richtig gewesen ist. Es ist bekannt, daß in England die Todesstrafe im Gesetz im reichsten Maße angewendet worden war und auch vollzogen worden ist; man nimmt an, daß noch unter der Regierung des Königs Georg III. 160 Verbrechenfälle in den Strafgesetzen vorgezeichnet waren, die mit dem Tode belegt waren. Allein seit 1831 bis 1861 ist eine Menge von Bills in dem englischen Parlamente durchgegangen, durch welche die Zahl der todeswürdigen Verbrechen außerordentlich verringert wird, und gegenwärtig läßt sich die Thatsache constatiren, daß in England nur sieben Verbrechenformen vorhanden sind, auf welche die Gesetzgebung die Todesstrafe gesetzt hat. Die sieben Fälle sind übrigens von der Art, daß nach den deutschen Strafgesetzen mehrere Fälle unter einen sich subsumiren lassen.

Man hat neuerdings auf Grund von mehrfach wiederholten Anträgen Ewart's, eines Mannes, dessen Name sich an die von dem Herrn Abg. Dr. Blazmann erwähnten anreihen läßt, d. h. der sich an Diejenigen anreihet, die er vorhin als Vorkämpfer von glücklichen Ideen bezeichnet hat, auf Aufhebung der Todesstrafe nach dem dortigen Gebrauche eine Enquêtecommission niedergesetzt, um die ganze Frage gründlich zu erörtern. Es sind viele Hunderte von Personen abgehört worden, von den obersten Richtern bis zum Schließer, von den renommirtesten Advocaten bis zum niedrigsten Diener des Gerichts, ja selbst bis zum Scharfrichter; man hat sich nicht beschränkt auf Inländer, sondern selbst Ausländer abgehört, und es ist dadurch ein außerordentlich schätzbares Material aufgehäuft worden. Dabei hat sich nun ergeben, daß in denjenigen Fällen, in welchen die frühere englische Gesetzgebung die Todesstrafe angewendet hat, in welchen aber die spätere Gesetzgebung die Todesstrafe aufhob, sich seit jener Zeit, wo sie aufgehoben worden ist, die betreffenden Verbrechen nicht vermehrt haben; ja, in einzelnen Kategorien eine Abminderung dieser Verbrechen sich gezeigt hat. Es ist der Antrag, der damals im Oberhause gestellt worden war, durch eine reine Zufälligkeit zum Erliegen gekommen; doch will ich mit diesen Details die Kammer nicht behelligen.

Der Herr Abg. Seiler hat auf die Gesetzgebung von Braunschweig Bezug genommen. Ich erlaube mir, hervorzuheben, daß in Braunschweig allerdings der Mord nicht unbedingt mit der Todesstrafe bedroht ist, sondern die Richter durch das Gesetz ausdrücklich ermächtigt sind, bei dem Mangel besonderer Erschwerungsgründe nach Befinden auf eine mildere Strafe zu erkennen; aber ich kann auch versichern, daß die Richter dort von dieser Ermächtigung gern Gebrauch machen, und ich kann namentlich auch darauf aufmerksam machen, daß seit mehreren Jahre, wie ich mich ganz bestimmt erinnere, in Braunschweig kein Todesurtheil gesprochen worden ist. Wenn der Herr Abg. Seiler und auch der Herr Secretär Schenk dabei wiederholt auf die Verwaltung unserer Strafanstalten zugekommen sind, so glaube ich mich einfach auf Dasjenige zurückbeziehen zu können, was in dieser Richtung schon bei der Berathung des Budgets des Ministeriums des Innern gesagt worden ist; aber erlauben Sie mir, ganz einfach doch noch Etwas zur Entgegnung hervorheben zu dürfen. Wenn insbesondere eingewendet worden ist, daß in den Strafanstalten Vergnügungen bereitet würden, die außerhalb des Zuchthauses den betreffenden Sträflingen vielleicht kaum zu Theil würden, so ist das doch wohl von einem einzelnen Vorgang, der sich ereignet hat, gleich zu viel geschlossen auf die ganze Verwaltung. Zweitens erlaube ich mir, hervorzuheben, daß der musikalische Unterricht an die Sträflinge in der Anstalt, soweit sie zu solchem fähig sind, außerordentlich günstig auf die Gemüthsstimmung der Leute wirkt, und ich glaube, wir dürfen schlechterdings kein Mittel unversucht lassen, um den un-